

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
16-1053/166/43

Dresden, 5. März 2024

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD)

Drs.-Nr.: 7/15614

Thema: Aktivitäten der Muslimbruderschaft und der „Sächsischen Begegnungsstätte“ (SBD) im Jahr 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Laut Antwort auf die KA 7/12466 existiert das Unternehmen ‚Sächsische Begegnungsstätte (SBS)‘ seit März 2022 weiter unter dem Namen ‚Sächsische Begegnungsstätte und Dienstleistungen UG‘ (SBD). Es liegen danach keine Erkenntnisse darüber vor, dass die SBD Aktivitäten gemäß § 2 Absatz 1 Gesetz über den Verfassungsschutz im Freistaat Sachsen (SächsVSG) betreibt.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Der Fragesteller verwendet in der Kleinen Anfrage den Namen „Sächsische Begegnungsstätte (SBS)“. Für die Beantwortung wird insoweit auf die Antwort der Staatsregierung auf die Frage 1 der Kleinen Anfrage Drs.-Nr. 7/12466 verwiesen.

Frage 1:

Sofern entsprechende Aktivitäten (dennoch) durch (verschleiernd) agierende Personen weiter stattfinden und nicht durch die SBS selbst: Welche Erkenntnisse gibt es zu der Frage, inwiefern sich diese Personen durch tatsächliches Handeln von Kontakten und Vernetzungen der Muslimbruderschaft lösten oder aber beibehielten bzw. ggf. sogar ausbauten? (Bitte aufschlüsseln nach bekannten Kappungen/Neuaufnahmen von Kontakten, Förderungen usw.)

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnli-
nien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-
Str. 2 oder 4 melden.

Frage 2:

Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung zu der Frage, an welche konkreten (neu gegründeten) Vereine die Verantwortlichkeiten und Mietverträge der (ehemaligen) Standorte der SBS durch diese übergeben wurden und wie sich die Besucherzahlen in den neuen Vereinen entwickeln?

Frage 3:

Bei wie vielen der (neu gegründeten) Vereine i.S.d. Frage 3. handelt es sich ihrerseits um extremistische Bestrebungen bzw. wie viele Einzelpersonen, die als extremistisch eingestuft werden, handeln dort, in welchen Funktionen, und gibt es Erkenntnisse, ob Verbindungen dieser Vereine i.S.d. Frage 3. bzw. dort handelnder Personen zu (welchen) extremistischen oder terroristischen Vereinigungen vorliegen? Wenn ja, welche? Sofern insgesamt keine Erkenntnisse vorliegen: Warum nicht?

Frage 4:

Hat die Staatsregierung neue Erkenntnisse darüber, ob und in welchem Umfang die Muslimbruderschaft bzw. die IGD bzw. seit Umbenennung die DMG in Sachsen verdeckt oder offen tätig geworden ist? (Bitte aufschlüsseln nach Datum, Ort, Art der Aktion/Projekte und Teilnehmer, sofern es sich um offene Tätigkeiten handelt)

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 bis 4:

Der Staatsregierung liegen Erkenntnisse vor, deren Mitteilung überwiegende Belange des Geheimschutzes (Artikel 51 Absatz 2 Verfassung des Freistaates Sachsen [SächsVerf]) entgegenstehen. Es handelt sich dabei um Informationen, die gemäß Nummer 8 in Verbindung mit der Nummer 3.3 der Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung über die Behandlung von Verschlussachen vom 4. Januar 2008 (SächsABl. Sonderdruck Jg. 2008) als Verschlussache eingestuft wurden. Die Einstufung ist zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz (LfV) Sachsen und zum Schutz nachrichtendienstlicher Zugänge erforderlich. Die Informationen sind durch nachrichtendienstliche Mittel (§ 5 Absatz 1 SächsVSG) erlangt worden. Die Weitergabe dieser Informationen würde die eingesetzten Methoden der Nachrichtenbeschaffung offenbaren oder Rückschlüsse auf die Art nachrichtendienstlicher Zugänge ermöglichen und somit die Arbeitsfähigkeit des LfV Sachsen gefährden. Im Falle des Einsatzes von Personen nach § 5 Absatz 1 SächsVSG stehen zudem Rechte Dritter im Sinne von Artikel 51 Absatz 2 Sächsische Verfassung entgegen. Diese Personen wären bei einer Mitteilung in ihren Grundrechten auf Leben, körperliche Unversehrtheit oder Freiheit der Person gefährdet. Die Staatsregierung trifft eine Schutzpflicht gegenüber diesen Personen, weshalb sie insofern jegliche Handlungen zu unterlassen hat, die zu deren Enttarnung führen könnten.

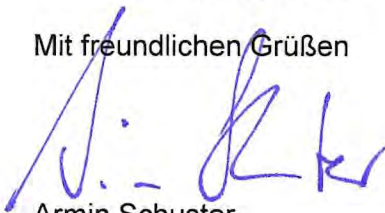
Darüber hinaus ist das Vertrauen in die Fähigkeit eines Nachrichtendienstes, die Identität der für ihn tätigen Personen zu schützen, für seine Funktionsfähigkeit essenziell. Die Mitteilung von Erkenntnissen, die Rückschlüsse auf nachrichtendienstliche Zugänge zulassen, würde sich nachhaltig negativ auf die Fähigkeit des LfV Sachsen auswirken, künftig solche Zugänge zu gewinnen bzw. solche Kontakte fortzuführen.

Eine solche mögliche dauerhafte Beeinträchtigung von Rechtsgütern war mit dem Informationsinteresse des Abgeordneten abzuwägen. Die Abwägung ergab, dass insbesondere der Geheimschutz gegenüber dem Informationsanspruch des Abgeordneten das gewichtigere Rechtsgut ist.

Die Staatsregierung hat in die Abwägung einbezogen, ob andere Formen der Informationsübermittlung möglich sind, die das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Staatsregierung befriedigen. Mit Blick auf den im Rahmen der Beantwortung zu beteiligenden Personenkreis kam die Staatsregierung zu dem Ergebnis, dass der erforderliche Geheimschutz sowie der Schutz Dritter nur dann hinreichend gewährleistet werden kann, wenn die Informationsübermittlung unterbleibt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Parlamentarischen Kontrollkommission auf deren Verlangen weitergehende Auskunft erteilt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen



Armin Schuster